



Inhaltsverzeichnis Seite

Beschlüsse des Stadtrates	346
Ein- und Besetzung eines Sonderausschusses „Schulnetzplan 2005-2009“	346
Sparkasse Jena-Saale-Holzland: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2003	346
Besetzung des Aufsichtsrates der Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH (AGO)	346
Öffentliche Bekanntmachungen	347
Satzung der Jagdgenossenschaft „Krippendorf / Vierzehnheiligen“	347
Ausschusssitzungen	351
Anordnungsbeschluss	351
Öffentliche Ausschreibungen	352
Tanklöschfahrzeuges TLF 16/25 gemäß DIN 14530-20 für die Freiwillige Feuerwehr Jena - Göschwitz	352
Ausländerbeauftragte/r	353
Schützenhofstraße 41 A	354
Verschiedenes	354
Information für Wasserrechtsinhaber - insbesondere Eigentümer ehemaliger Mühlengrundstücke/ Wasserkraftanlagen	354
Europäischen Woche der Mobilität vom 16. – 22. September 2004 und	355
Europaweiter Aktionstag "In die Stadt – ohne mein Auto!" am 22.9.2004	355
Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen für Jagdgenossenschaften	355

Beschlüsse des Stadtrates

Ein- und Besetzung eines Sonderausschusses „Schulnetzplan 2005-2009“

- beschl. am 01.09.2004, Beschl.-Nr. 04/09/02/0022

1. Zur Vorbereitung der termin- und sachgerechten Erstellung des „Schulnetzplanes 2005-2009 der Stadt Jena“ wird der Sonderausschuss „Schulnetzplan“ gebildet. Der Ausschuss wird zusätzlich zum Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter mit neun Stadtratsmitgliedern besetzt.
2. Der Sonderausschuss begleitet das vom Bildungsservice (Amt für Kultur und Bildung) eingeleitete Anhörungsverfahren und erarbeitet dem Stadtrat, möglichst bis zur 5. Sitzung am 24.11.2004, eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Schulnetzplan 2005-2009.

Begründung:

Der Schulnetzplan 2005-2009 benötigt für seine termingerechte Umsetzung einen Beschluss des Stadtrates im November, spätestens im Dezember 2004.

Die Einsetzung eines Sonderausschusses erscheint vor allem deshalb als sinnvoll, weil der noch zu bildende Kulturausschuss vor einem nicht unerheblichen Arbeitspensum im Herbst diesen Jahres steht (u.a. Behandlung der Gründung des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing).

Derzeit liegt den Jenaer Schulen ein vom Bildungsservice in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt und dem Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena erarbeiteter Entwurf des Schulnetzplanes vor. Die Schulleiter sind aufgerufen, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung bis zum 24.09.2004 eine Stellungnahme zu diesem Entwurf der Verwaltung abzugeben. Nach Eingang aller Standpunkte gilt es, alle Vor- und Nachteile möglicher Maßnahmen abzuwägen und das zukünftige Schulnetz der Stadt Jena mit der Planungsgrundlage „Schulnetzplan 2005-2009“ im Stadtrat zu beschließen.

Anhang:

Zusammensetzung des Sonderausschusses „Schulnetzplan“

Mitglieder		Stellvertreter
1. Frau Dr. Karin Kaschuba	PDS	Frau Dr. Gudrun Lukin
2. Herr Jenas Thomas	PDS	Frau Stephanie Niebel
3. Herr Frank Schenker	CDU	Frau Elisabeth Wackernagel
4. Herr Dirk Daniel	CDU	Herr Norbert Comouth
5. Frau Heike Seise	SPD	Herr Volker Blumentritt
6. Herr Dr. Jörg Vogel	SPD	Herr Norbert Plandor
7. Frau Kerstin Preuß	BEJ	Herr Dr. Eckehard Birkner
8. Herr Prof. Wolfgang Behlert	B90/G	Herr Marco Schrul
9. Herr Ben Guttmacher	FDP	Herr Andreas Wiese

Sparkasse Jena-Saale-Holzland: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2003

- beschl. am 01.09.2004, Beschl.-Nr. 04/09/02/0023

Der Stadtrat als Vertretungskörperschaft der Gewährträgerin Stadt Jena erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland entsprechend der Regelungen nach §§ 18 und 20 ThürSpkG für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung.

Begründung:

Gem. § 20 (5) Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) beschließt die Vertretungskörperschaft des jeweiligen Gewährträgers über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nicht durch den Stadtrat sondern auf Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat auf seiner Sitzung am 22.06.2004 den Vorstand der Sparkasse Jena-Saale-Holzland entlastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Einzelumstände, insbesondere die Schilderung bestimmter Kreditmanagements gem. § 18 ThürSpkG nicht mitteilen dürfen.

Da außer dem vorliegenden Jahresabschluss 2003 keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden könne, ist eine umfassende Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse Jena-Saale-Holzland nur durch den Verwaltungsrat möglich.

Besetzung des Aufsichtsrates der Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH (AGO)

- beschl. am 01.09.2004, beschl.-Nr. 04/09/02/0024

Die Stadt Jena benennt zur Wahl in den Aufsichtsrat der Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH (AGO) durch die Gesellschafter:

Mitglied

1. Herrn Christoph Schwind

Begründung:

Die Stadt Jena ist seit dem Jahr 2003 Gesellschafter der Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH (AGO). Der Gesellschafteranteil beträgt dabei 4,3 %.

Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Mitwirkung im Interesse des Freistaates Thüringen und der kommunalen Gesellschafter bei Aufgaben und Maßnahmen zur strukturellen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung vorrangig in der Planungsregion Ostthüringen.

Des Weiteren befasst sich die Gesellschaft u.a. mit der Aufgaben der Ansiedlungsakquisition, der Standortberatung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen sowie mit Regionalplanung im Sinne einer regionalen Strukturentwicklungsplanung in Ostthüringen.

Die Stadt wird in der Gesellschafterversammlung vom fachlich zuständigen Dezernenten, Herrn Bürgermeister Christoph Schwind, vertreten.

Entsprechend der Regelungen des Gesellschaftervertrages ist in diesem Jahr ein neuer Aufsichtsrat für weitere vier Jahre zu wählen. Dabei steht dem Freistaat Thüringen das Recht zu, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern gewählt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder auch jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen.

Das der Stadt Jena zustehende Vorschlagsrecht für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates sollte auf den fachlich zuständigen Dezernenten, der die Stadt in der Gesellschafterversammlung vertritt, fallen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Jagdgenossenschaft „Krippendorf / Vierzehnheiligen“

Die Jagdgenossenschaft „Krippendorf/Vierzehnheiligen“ hat auf der konstituierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen aus den Gemarkungen Krippendorf und Vierzehnheiligen am 21.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Jagdgenossenschaft „Krippendorf / Vierzehnheiligen“

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Krippendorf/Vierzehnheiligen ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Krippendorf/Vierzehnheiligen" und hat ihren Sitz in Jena-Vierzehnheiligen.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als Untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke der Stadt Jena alle Grundflächen der Gemarkungen Krippendorf und Vierzehnheiligen, zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die äußeren Grenzen der Gemarkungen Krippendorf und Vierzehnheiligen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) un- aufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim dem Jagdvorsteher offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

- Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. die Versammlung der Jagdgenossen,
 2. der Jagdvorstand,
 3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
 - b) zwei Beisitzer,
 - c) einen Schriftführer,
 - d) einen Kassensführer,
 - e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
- a) den Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
 - c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirkes,
 - d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
 - e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 - g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 - h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 - j) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 - k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 - l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassensführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.

- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die

Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
 - die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 - die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
 - die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
- Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12 Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer ge-

ordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
- Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
 - Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 - Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 - Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 - Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJJ.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ih-

res Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise, im Amtsblatt der Stadt Jena, sowie ergänzend in den Schaukästen innerhalb der Grenzen der Jagdgenossenschaft, vorgenommen. Zur allgemeinen Unterrichtung dienende Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 21.07.2004 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2010; § 9 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 21.07.2004 beschlossen worden.

Jena, den 21.07.2004

gez. Möhr, Rolf
 gez. Schubert, Olaf
 Der Jagdvorstand

gez. R.Lammert
 gez. U.Bachmann

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.
 25.08.04
 gez. Berg



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **23.09.2004, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 29/2004 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Berichtsvorlage „Einheitliche Temporegelung Stadtrodaer Straße“
- Vorberatung eines Stadtratsbeschlusses: „Erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Brückenstraße“ im Abschnitt von der „Wiesenstraße“ bis zur Saalebrücke/Kunitz
- Absicht zum grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage „Beethovenstraße“ zwischen „Botzstraße“ und der „Ebertstraße“
- Absicht zum grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage „Leipziger Straße“ zwischen der „Friedrich-Wolf-Straße“ und der „Scharnhorststraße“
- Absicht zum grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage „Zillestraße“ in ganzer Länge
- Absicht zum grundhaften Ausbau des Geh- und Radweges der Verkehrsanlage „Erfurter Straße“ zwischen der Sickingenstraße“ und dem „Cospedaer Grund“
- Abschnittsbildung in der „Dammstraße“
- Abschnittsbildung in der „Kahlaischen Straße“
- Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen zur An- und Abfahrt für den beantragten Lidl-Markt in der Gemarkung Burgau, Flur 3, Flurstücke 265 und 270/5
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Gewölbekeller Johannisstr. 11 - Bestätigung des Sanierungskonzeptes und des Einsatzes von Städtebaufördermitteln für die zusätzl. Kosten
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Anordnungsbeschluss

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
 Burgstraße 5, 07545 Gera

02. Sept. 2004
 Az.: 2-6-0266

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Wirtschaftsgebäude Kunitz

Nach § 54 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Kunitz, Stadt Jena angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke: Gemarkung Kunitz
Flur 3, Flurstücke 355, 364/2, 365/1, 365/2, 1371
Flur 5, Flurstück 1364

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der **Stadtverwaltung Jena, Stadtplanungsamt, Postfach 10 03 38 in 07703 Jena** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Boden- und Gebäudeeigentümerin stellte beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera den Antrag, die Eigentumsverhältnisse an ihren Grundstücken neu zu ordnen. Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde wie folgt vereinbart:

Ein privater Bodeneigentümer und die Gebäudeeigentümerin tauschen flächengleich den überbauten Teil des Flurstücks einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen. Für die Mehrzuteilung an den Bodeneigentümer erhält die Gebäudeeigentümerin einen Geldausgleich. Für den privaten Bodeneigentümer wird ein Geh- und Fahrtrecht und für die Gebäudeeigentümerin ein Gasleitungsrecht eingetragen.

Die Gebäudeeigentümerin erhält von der Stadt einen überbauten Teil einschließlich der Funktionalfläche gegen Geldausgleich.

Die Gebäudeeigentümerin tauscht mit einem weiteren privaten Bodeneigentümer flächengleich.

Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig und haben die Durchführung des Verfahrens beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera beantragt.

Die vorgesehene Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 53 LwAnpG. Das Verfahren freiwilliger Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen

Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Cöster (DS)
stellvertretender Amtsleiter

Öffentliche Ausschreibungen**Angebotsaufforderung**

Auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (Teil A) und der Richtlinie der Stadtverwaltung Jena zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen fordern wir Sie zur Abgabe eines Angebotes entsprechend der beigefügten Leistungsbeschreibung für die Lieferung eines

Tanklöschfahrzeuges TLF 16/25 gemäß DIN 14530-20 für die Freiwillige Feuerwehr Jena - Göschwitz

auf.

Die Vergabe erfolgt im Wege einer *Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A*.

Die Leistung ist aufgeteilt in drei Lose:

Los 1: Fahrgestell

Los 2: Aufbau

Los 3: Technische Ausrüstung

Eine Zusammenfassung der Lose zu einem Angebot ist möglich.

Das Komplettfahrzeug ist der Berufsfeuerwehr Jena spätestens bis zum **30.11.2005** zu übergeben.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können bis einschließlich **08. Oktober 2004, 10:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Saalbahnhofstraße 15a in 07743 Jena (Fax: 03641/404117) abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Der Anforderung ist ein Einzahlungsbeleg über einen Betrag von 5,00 € für Vervielfältigung und Postversand beizufügen. Der Betrag ist auf das Konto der Stadt Jena 2589000 bei der Commerzbank Jena, BLZ 82040000, cod. ZG 13000.10000 mit dem Hinweis „Ausschreibung TLF“ einzuzahlen und wird nicht erstattet.

Nachfragen zur Ausschreibung sowie Einsichtnahme in Verdingungsunterlagen, die nicht abgegeben werden, können bei der Stadtverwaltung Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Abtei-

lung Technik - Herrn Köhler oder Herrn Fulde, Saalbahnhofstr. 15a in 07743 Jena (Tel.: 03641/404 115 oder 404 250; Fax: 03641/ 404 117) erfolgen.

Die Angebote sind in einem *geschlossenen Umschlag* an die Stadtverwaltung Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Sekretariat des Amtsleiters, Saalbahnhofstr. 15a in 07743 Jena zu senden bzw. am Eröffnungstermin abzugeben. Der Umschlag ist mit folgender Aufschrift zu versehen: „**Vergabe LF 8/6 - nicht vor Submission öffnen**“. Die Angebote müssen spätestens zum Submissionstermin am **05.11.2004 um 10.00 Uhr** bei der genannten Anschrift eingegangen sein.

Dem Angebot sind folgende Informationen über Ihre Firma beizufügen:

- Eintragung in Gewereregister.
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken darüber bestehen, Ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein.
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf.
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf.
- eine Referenzliste, aus der sich die erfolgten Auslieferungen des angebotenen Fahrzeugtyps (Gesamtfahrzeug) in den Jahren 2002/2003 ergeben.
- Angaben über die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges durch Serviceleistungen.

Ferner sind Angaben zu machen über:

- a) die zu erwartenden Lieferzeiten,
- b) die Überführung des Fahrgestells zum Aufbauhersteller,
- c) die Kauf-, Liefer- und Garantiebedingungen,
- d) das Auftreten von zusätzlichen, fahrgestellbedingten Kosten zum Bau des Gesamtfahrzeuges.

Dem Angebot sind darüber hinaus aktuelle technische Unterlagen und Prospekte beizulegen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 17.12.2004.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind **nicht** zugelassen.

Sie unterliegen mit der Abgabe Ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Eine Rückinformation erfolgt nur bei Vorlage eines schriftlichen Antrages und wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt wurde. Auf die eingeschränkte Rückinformation gemäß § 27 Nr. 3 VOL/A wird ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein *schriftlicher* Auftrag erteilt worden ist. Im Übrigen gelten die Angaben in der Vergabebekanntmachung.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

In der Stadt Jena, direkt dem Oberbürgermeister unterstellt, ist **ab sofort** die Stelle

Ausländerbeauftragte/r

im Angestelltenverhältnis (40 Std. wö.)
Vergütungsgruppe IV b nach BAT-O

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Beratung und Unterstützung von Ausländern und Aussiedlern in Jena, dazu gehört bspw. die intensive und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat, die Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Stadt Jena und die Einzelfallberatung von Einheimischen und Zugewanderten
- Schaffung von Akzeptanz und einer angemessenen Berücksichtigung von Ausländer- und Aussiedlerbelangen durch Bürgerberatungen und Sensibilisierung öffentlicher Stellen, um damit Ungleichbehandlung und Diskriminierung entgegenzuwirken
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. in der Koordinierung und Durchführung der interkulturellen Woche zur Förderung der Akzeptanz von Ausländern und Aussiedlern und Verbesserung des Zusammenlebens

Nachfolgende Anforderungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in oder vergleichbare Ausbildung mit Fachhochschulabschluss
- ausgeprägte Fremdsprachenkenntnisse, ggf. englisch, spanisch, französisch und russisch, werden vorausgesetzt
- allgemeine Anwenderkenntnisse im OpenOffice sind erforderlich
- ein Abschluss als Sozialpädagoge/in (FH) und vorhandene berufliche Erfahrungen aus dem genannten oder angrenzenden Tätigkeitsgebiet sind von Vorteil
- zeitlich flexible Einsatzbereitschaft, Überzeugungskraft, Selbstmotivation, Selbstständigkeit und interkulturelle Kompetenz

Für diese zum Teil konfliktreiche Tätigkeit, ist ein hohes Maß an emotionaler Stabilität erforderlich. Ihre gesamten Handlungen sind u.a. auch ausschlaggebend für das Spiegelbild der Stadt gegenüber Ausländern und Aussiedlern. Wenn Sie zu dem über Beratungserfahrung verfügen, dann sollten Sie sich bewerben. Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30.09.2004** an das Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, 07743 Jena.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.



Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena schreibt das nachstehend aufgeführte unbebaute Grundstück zum Verkauf aus:

Schützenhofstraße 41 A

Grundstücksbezeichnung	Schützenhofstraße 41 A
Lage	Gemarkung Jena, Flur 34, Flurstück 101/2 und Gemarkung Jena, Flur 35, Flurstück 135/1
Größe	1.289 m ²
Mindestgebot	99.000 €

Planungsrechtliche Belange:

Das Grundstück ist nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO bebaubar. Eine Bebauung ist nur im vorderen Bereich auf einer Fläche von ca. 650 m² zulässig. Das Gebäude kann 2 Vollgeschosse und das Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss aufweisen. Es muss sich gemäß § 34 (1) BauGB in die nähere Umgebung einfügen.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 03641/493048 (Amt für Liegenschaften und Beteiligungen) oder unter 03641/495227 (Stadtplanungsamt).

Ihr Kaufpreisangebot und Ihre Nutzungskonzeption senden Sie bitte bis zum **30.9.2004** an das Amt für Liegenschaften und Beteiligungen der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Schützenhofstraße 41 A“ versehen ist.

Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Stadt Jena

Verschiedenes

Information für Wasserrechtinhaber - insbesondere Eigentümer ehemaliger Mühlengrundstücke/ Wasserkraftanlagen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. 2003, 280) ist in § 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) ein neuer Absatz 3 eingefügt worden, der die Eigentumsverhältnisse insbesondere an alten Wehranlagen und den dazu gehörenden Grundstücken neu regelt. Die Regelung tritt, anders als die übrigen Teile des Änderungsgesetzes, die bereits seit 29. Mai 2003 gelten, erst am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mit der Einfügung von § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürWG wird bezweckt, Unsicherheiten bezüglich der Unterhaltungspflicht bei bestimmten alten Wehranlagen zu klären, indem ab In-Kraft-Treten der Regelung (1. Januar 2006) das Eigentum an der Wehranlage mit dem Eigentum an dem Grundstück zusammengeführt wird, dem die Wehranlage dient beziehungsweise gedient hat. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, sofern grundbuchrechtlich nicht ohnehin nachvollziehbar ist, wer Eigentümer der Anlage ist. Betroffen sind ausschließlich Wehranlagen, für die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Wasserbenutzungsrecht oder eine Wasserbenutzungsbefugnis gelten, dies jedoch nur in den Fällen, in denen das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis **für ein Grundstück, nicht also für eine bestimmte Person**, erteilt worden sind.

Zusammengefasst sind somit folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürWG anwendbar ist:

- Die Regelung erfasst bauliche Anlagen und andere feste Anlagen im Bett eines Gewässers,
- die einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbefugnis dienen,
- wenn das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis am 1. Januar 2006 nicht erloschen ist und
- wenn das Eigentum an der Anlage grundbuchrechtlich nicht nachvollziehbar ist.

Derartige Anlagen gelten ab 1. Januar 2006 infolge der Gesetzesänderung als Eigentumsbestandteil des Grundstücks, für das das Wasserbenutzungsrecht bzw. die Wasserbenutzungsbefugnis erteilt worden ist. Folge der Eigentumszusammenführung ist, dass der Eigentümer der Anlage gemäß § 67 Abs. 4 ThürWG die Unterhaltungslast für die Anlage trägt.

Betroffene Eigentümer von Grundstücken, zu denen eine bauliche Anlage der genannten Art gehört, werden darauf hingewiesen, dass sie gem. § 26 ThürWG auf ein eventuell wegen einer Umnutzung des Grundstücks nicht mehr benötigtes Wasserrecht verzichten können. Durch einen rechtzeitig vor dem

1. Januar 2006

ausgesprochenen Verzicht erlischt das Wasserrecht und die Rechtsfolge des neuen § 4 Abs. 3 ThürWG tritt nicht ein.

Der Verzicht auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis ist gemäß § 26 ThürWG schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der **örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde (beim Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt)** zu erklären.

Auch nach einem wirksamen Verzicht kann die Wasserbehörde gemäß § 27 ThürWG erforderlichenfalls den Unternehmer einer Wasserbenutzungsanlage verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder auf seine

Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Fragen zum Geltungsbereich von § 4 (3) ThürWG, zum Verzicht auf ein Wasserbenutzungsrecht oder eine Wasserbenutzungsbefugnis sowie zu den Folgen eines Verzichts erteilt die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt Auskunft.

Bei Fragen zum Inhalt des Wasserbuchs (kostenpflichtig) ist die obere Wasserbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar zuständig.

Europäischen Woche der Mobilität vom 16. – 22. September 2004 und Europaweiter Aktionstag "In die Stadt – ohne mein Auto!" am 22.9.2004

Der Deutsche Städtetag hat seine Mitglieder zu entsprechenden Aktionen aufgerufen. In der Bundesrepublik wurde das Klimabündnis Alianza Del Clima e.V. mit der Koordinierung beauftragt.

Beide Aktionen finden zum wiederholten Male Mitte September statt. In der Stadt Jena sind keine gezielten Aktionen geplant, weder von der Stadtverwaltung noch vom NABU und BUND. Wir setzen auf freiwilligen Verzicht des Autos und rufen zur Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs bzw. mit dem Rad zur Arbeit auf.

In der Stadtverwaltung kommen sehr viele MitarbeiterInnen mit dem Rad oder per Fuß zur Arbeit (Clever mobil und fit zur Arbeit).

Mitarbeiter des Umweltamtes, die regelmäßig mit dem Rad zur Arbeit fahren, nehmen zur Zeit vom 21.6. bis 10.9.2004 an einer Mitmachaktion der AOK Thüringen "Mit dem Rad zur Arbeit" teil.

Die Stadt Jena und die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft unterstützen durch ständige Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs das Angebot zur Benutzung, so wird z.B. auch eine Straßenbahntrasse von Burgau über Göschwitz nach Lobeda-West als Ringschluss geplant.

Anlässlich der Fahrrad-Klima-Staffel 2004, die am 20. Mai einen Stopp in Jena im Stadion bei der Photovoltaikanlage hatte, wurde eine Erklärung für erneuerbare Energien seitens der Stadt durch den Bürgermeister Herrn Schwind unterschrieben.

So will die Stadt z.B. im Plangebiet Fichtlers Wiesen Energiesparhäuser errichten lassen.

Nähere Informationen zur Europäischen Woche der Mobilität und zum Europaweiten Aktionstag sind über www.klimabuendnis.org zu erhalten.

Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen für Jagdgenossenschaften

Der TVJE e.V. lädt zu Informationsveranstaltungen für die Jagdgenossenschaften ein.

Bei der folgenden Veranstaltung sind die Jagdgenossenschaften angesprochen, die beim TVJE für ihre Jagdgenossenschaft das komplette elektronische Jagdkataster erstellen wollen, oder es bereits erstellt haben.

1. Thema:

Grundkurs für Einsteiger am PC, Grundlagenaufbau und für Interessierte

Referenten:

Dipl. Ing. Jörg Ölsner, Gesellschaft für Informationssysteme GbR (GIS Eisenberg)

Dipl. agrar. Ing. Detlev Sommer, Geschäftsführer TVJE e.V.

Termine:

05.10.2004 oder 06.10.2004, 17:00 Uhr

Landvolkbildung Thüringen e.V.

Am Bahnhof 15

07646 Stadtroda

16.09.2004 oder 21.09.2004, 17:00 Uhr

Landvolkbildung Thüringen e.V.

Trommsdorfstraße 1A

07407 Rudolstadt

2. Thema:

Aufbaukurs für Fortgeschrittene, Problembehandlung, Einspielung von aktuellen Daten, Reinertragsauszahlung, Anwendung von Luftbildern für Jagdgenossenschaft, Kartenzuschnitt, etc..

Termine:

09.11.2004, 17:00 Uhr

Staatliche Grundschule

Steinweg 1

98631 Behrungen

26.10.2004 oder 27.10.2004, 17:00 Uhr

Landvolkbildung Thüringen e.V.

Am Bahnhof 15

07646 Stadtroda

03.11.2004, 17:00 Uhr

Staatliche Regelschule Menteroda

Straße der Einheit

99996 Menteroda

20.09.2004 oder 23.09.2004, 17:00 Uhr

Landvolkbildung Thüringen e.V.

Trommsdorfstraße 1A

07407 Rudolstadt

Der Unkostenbeitrag beträgt 10,00 € je Jagdgenossenschaft, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. PC für Schulungszwecke sind vorhanden. Die Bezahlung erfolgt vor Tagungsbeginn am Tagungsort.
Für Rückfragen: Tel: 0361/ 26253250